

§46  
**Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe,  
 Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen  
 bei der Wiedereingliederung**

**(1) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.**

**(2) Bei Verletzung der mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten ist § 32 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.**

1. Mit dieser Bestimmung werden Art. 3 und § 26 hinsichtlich der Pflichten der Leiter und Leitungen bei der Wiedereingliederung Straftlassener konkretisiert. Die Verpflichtung zur Unterstützung erstreckt sich auf die Wiedereingliederung aller aus dem Strafvollzug entlassenen Personen, wobei die in § 2 und § 3 Wiedereingliederungsgesetz genannten Differenzierungsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Dementsprechend bedeutet Unterstützung der Straftlassenen vor allem, deren eigene Bemühungen um soziale Integration aktiv und effektiv zu fördern. Dem in § 46 benannten Personenkreis obliegt insbesondere folgende Verantwortung:

- a) Die Straftlassenen sind entsprechend den Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Produktionsprozeß und in ein geeignetes Arbeitskollektiv einzugliedern. Dies ist bereits während des Strafvollzugs vorzubereiten.
- b) Der im Strafvollzug begonnene Erziehungsprozeß ist in den Arbeitskollektiven gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen kontinuierlich und zielstrebig fortzusetzen. Dazu ist bereits in Vorbereitung der Wiedereingliederung die Bereitschaft der Kollektive zur Übernahme erzieherischer Aufgaben zu fördern, besonders zur Bürgerschafts-

übernahme bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 und zur Übernahme von Erziehungsaufträgen gemäß § 45 Abs. 4 und § 47 Abs. 2 Ziff. 1. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Erziehungsprozesses der Straftlassenen muß die exakte Erfüllung der dem Straftlassenen auferlegten Verpflichtungen und Auflagen gemäß § 45 bzw. §§ 47, 48 stehen.

- c) Sie haben bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen eng mit den staatlichen Organen, insbesondere den Gerichten, den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zusammenzuarbeiten und den ehrenamtlichen Helfern, die die zuständigen staatlichen Organe in ihrer Arbeit unterstützen, zu helfen.

2. Bei der Realisierung dieser Aufgaben sind sowohl der Bewußtseins- und Entwicklungsstand des Straftlassenen, seine persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, seine Bereitschaft zur Selbsterziehung als auch seine zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen. Die Kollektive und ihre Leiter sind über ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung und über die dem Straftlassenen übertragenen Verpflichtungen zu unterrichten. Bei der Erziehung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger hat der Leiter eng mit den gesell-